

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren in der Schweiz im Jahr 1911*).

(Vom 15. Juni 1912.)

Tit.

Hiermit beehren wir uns, Ihnen als Nachtrag zu unserm Geschäftsbericht pro 1911 noch den Bericht über die Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren während des letzten Jahres einzureichen.

a. Eidgenössische Aufsicht.

1. Nachdem wir unterm 18. Februar 1911 die Einfuhr von gefrorenem überseeischem Fleisch von Tieren des Rindviehgeschlechts, sowie von Schafen, auf Zusehen hin unter bestimmten Bedingungen bewilligt hatten, wurde die Angelegenheit durch unsern Beschluss vom 17. November 1911 definitiv geregelt. Damit wird der Verkauf von Gefrierfleisch unter Vorbehalt gewisser sanitätspolizeilicher Vorschriften allgemein ermöglicht.

2. Unterm 1. Dezember 1911 haben wir die Art. 22 und 23 der Verordnung vom 29. Februar 1909 betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren teilweise abgeändert. Dabei wurde auch die Neuerung eingeführt, dass für Fleischsendungen, bestehend aus verschiedenen Fleischarten, vom

*) Nachtrag zum Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1911.

gleichen Absender an den gleichen Empfänger nur ein Ursprungszeugnis, bzw. ein Passierschein verlangt wird, und im weitern wurden die Untersuchungsgebühren für Fleischsendungen herabgesetzt.

3. Durch unsern Beschluss vom 25. April 1911 wurde ein Rekurs des Metzgermeisterverbands des Kantons Uri gegen die von der dortigen Regierung, gestützt auf Art. 23, Absatz 2, der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, einer Anzahl Bewerbern erteilte Bewilligung zur Ausübung des Fleischhausierhandels im ganzen Kantonsgebiet gutgeheissen. Wir haben damit den genannten Artikel dahin interpretiert, dass Ausnahmen vom Verbot des Hausierens mit Fleisch und Fleischwaren nur für solche Gegenden gestattet werden dürfen, wo die Beschaffung des Fleischbedarfs bei etablierten Metzgern der Entfernung oder der Wegverhältnisse wegen mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, dass sie dagegen nicht zulässig ist für Ortszentren, die genügend Metzgereien besitzen, um den Fleischbedarf der Bewohner in ausreichender Weise zu decken. Dieser Beschluss ist nicht angefochten worden.

4. Der Wurstwarenhändler St. in Ennetaach, Kanton Thurgau, betreibt sein Geschäft seit Jahren in der Weise, dass er die von St. Gallen bezogenen Wurstwaren durch Aufsuchen seiner Kunden in der Wohngemeinde, wo er ein Aufbewahrungs- und Verkaufslokal besitzt und in einigen Nachbargemeinden absetzt. Das Bezirksamt Bischofszell verfügte unterm 23. Dezember 1910: „St. wird verhalten, diesen Hausierhandel mit 31. Dezember l. J. vollständig abzuschliessen . . .“, und der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde abgewiesen. Hierauf verlangte St. von uns Aufhebung des bezirksamtlichen Entscheids, als mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit im Widerspruch stehend. Er machte geltend, als etablierter Wurstwarenhändler sei er laut Art. 44 in Verbindung mit Art. 30 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren berechtigt, seinen auswärtigen Kunden Fleischwaren zu liefern, und dieser Geschäftsbetrieb dürfe keineswegs als Hausierhandel im Sinne des Art. 23 beurteilt werden. Wir haben in Übereinstimmung mit den thurgauischen Behörden diese Art des Geschäftsbetriebs als Hausierhandel aufgefasst, wie er von der Lebensmittelgesetzgebung aus sanitätpolizeilichen Gründen, vorbehältlich ausnahmsweiser kan-

tonaler Verfügungen, verboten ist, und daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Bundesversammlung, vor die der Entscheid weitergezogen wurde, hat dagegen der Ansicht des Beschwerdeführers, es handle sich nicht um Hausierhandel, sondern um Bedienung fester Kunden, beigepflichtet und den Rekurs gutgeheissen.

5. Im April 1911 verweigerte der Bezirkstierarzt von Steckborn dem in Winterthur etablierten Metzgermeister F. die Erneuerung der Bewilligung, seine Kunden in der Gemeinde Salenstein durch einen dortigen Vertreter, dem er jeweilen den benötigten Fleischbedarf per Bahn zustellte, in bisher üblicher Weise bedienen zu lassen. Bei der Weiterziehung wurde die Verfügung durch den thurgauischen Regierungsrat geschützt mit der Motivierung, die Art. 30 und 44 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren beziehen sich lediglich auf den direkten Verkehr des Metzgers oder Fleischwarenhändlers mit Kunden in Nachbargemeinden, keinesfalls aber auf den durch eine Zwischenperson vermittelten Kommissionshandel.

Metzgermeister F. beschwerte sich bei uns wegen Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung und der vorangeführten Art. 30 und 44 der bundesrätlichen Verordnung. Wir vertreten die Ansicht, dass nach Art. 30, Absatz 1 und 3, der Verordnung die Fleischlieferung sesshafter Metzger oder Fleischhändler an auswärtige Kundschaft, gleichviel, ob sie sich in benachbarten oder weiter entfernten Ortschaften befinde, von den in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden Artikels enthaltenen Bestimmungen befreit ist, solange sich aus diesem Verkehr keine Missstände ergeben oder der Lieferant bestehenden Vorschriften nicht zuwiderhandelt, was im vorliegenden Fall nicht behauptet wurde. Auch fehle jeder Beweis, dass Kommissions- oder Hausierhandel vorliege. Wir haben daher unterm 16. September 1911 die Beschwerde gutgeheissen. Eine Weiterziehung ist nicht erfolgt.

Über die Ausübung der Grenzkontrolle hat das Landwirtschaftsdepartement an anderer Stelle berichtet.

b. Kantonale Aufsicht.

Auf die Kontrolle der Schlachttiere scheint überall die angemessene Sorgfalt verwendet worden zu sein. Die auf Grund der kantonalen Berichte erstellten Übersichtstabellen I a und II

geben daher unzweifelhaft ein annähernd richtiges Bild der erfolgten Schlachtungen, sowie der Beurteilung der geschlachteten Tiere. Auch die Kontrolle der Einfuhrsendungen von schaupflichtigem Fleisch aus dem Ausland (frischem Fleisch von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts) bietet zu keinen Zweifeln Anlass; denn die in Tabelle I b, Ziffer 1, verzeichnete Menge aus dem Ausland eingeführten, schaupflichtigen Fleisches (17,638,649 kg) stimmt mit der vom Handelsdepartement herausgegebenen Handelsstatistik, die eine bezügliche Einfuhrziffer von 17,472,800 kg ergibt, bis auf eine unerhebliche Differenz überein. Weniger intensiv scheint die Einfuhrkontrolle der aus schaupflichtigem Fleisch hergestellten Fleischwaren gehandhabt worden zu sein. Nach der Handelsstatistik beziffern sich die aus dem Ausland eingeführten Fleischwaren dieser Kategorie auf 3,431,400 kg, während laut Tabelle I b, Ziffer 2, in den Kantonen bloss 1,707,365 kg, also ungefähr die Hälfte, einer Nachkontrolle unterzogen worden sind. Noch viel laxer war die Kontrolle der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten. Gegenüber der von der Handelsstatistik verzeichneten Einfuhr von 10,364,800 kg weist die Tabelle I c nur 3,855,180 kg kontrolliertes Fleisch und Fleischwaren dieser Art auf. Es wäre wünschenswert, dass diese Sorten von Fleisch und Fleischwaren bei ihrer Einfuhr in die Gemeinden sorgfältiger kontrolliert würden, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass laut Art. 28 der Verordnung betreffend die Untersuchung der Fleischeinfuhrsendungen ein grosser Teil ohne grenztierärztliche Untersuchung eingeführt werden kann.

Aus dem vorhergehenden ergibt sich, dass auf Grund der kantonalen Fleischschauberichte die aus dem Ausland eingeführte Menge von Fleisch und Fleischwaren nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann, um darauf eine zuverlässige Statistik über den Fleischkonsum und die Fleischbeschaffung aufzubauen. Aus diesem Grunde mussten die Tabellen III A und III B nach Massgabe der schweizerischen Handelsstatistik ergänzt werden.

Mit Bedauern konstatieren wir noch einmal, dass einige Kantone ihre Berichte erst auf wiederholte Reklamationen hin eingesandt und dadurch die Berichterstattung des Bundesrates unnötig erschwert und verzögert haben.

Den kantonalen Berichten ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen:

1. Ernennung der Fleischschauer.

Zu Beginn des Jahres 1911 war die durch die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung geforderte Organisation zur Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren in sämtlichen Kantonen allgemein durchgeführt. Aus diesem Grunde sind im Berichtsjahre keine grossen Änderungen im Bestande der Fleischschauer zu verzeichnen. In den grössern Ortschaften, namentlich in den Städten, wird die Fleischschau fast ausschliesslich durch Tierärzte ausgeübt; die kleineren Ortschaften sind dagegen vielfach auf Laienfleischschauer angewiesen. Genaue Zahlenangaben lassen sich auf Grund des vorliegenden Materials nicht machen; immerhin geht daraus hervor, dass die Laienfleischschauer numerisch überwiegen.

2. Instruktionkurse für Fleischschauer.

Die in Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vorgeschriebenen Instruktionkurse für die Fleischschauer sind in allen Kantonen abgehalten worden, so dass die z. Z. amtierenden Fleischschauer fast durchwegs einen Befähigungsausweis besitzen. Ersatzmänner Verstorbener oder Zurückgetretener erhalten in der Regel eine vorläufige Instruktion durch einen amtlichen Tierarzt; eine definitive Wahl erfolgt unter Vorbehalt der Teilnahme an einem nächsten Instruktionkurs.

3. Öffentliche Schlachthäuser und private Schlachtlokale.

Die öffentlichen Schlachthäuser der grössten Städte entsprechen im allgemeinen hinsichtlich Einrichtung und Ausstattung den sanitätspolizeilichen Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Leider verfügen nur wenige Städte über mustergültige Schlachthausanlagen; doch sind gegenwärtig mehrere im Begriffe, ihre etwas rückständig gewordenen Einrichtungen den Forderungen der Gegenwart anzupassen. Es ist zu beklagen, dass in vielen volkreichen Ortschaften, sogar Städten mit bedeutender Ausdehnung, noch keine öffentlichen Schlachthäuser existieren. Die privaten Schlachtlokale entsprechen den sanitätspolizeilichen Anforderungen der Verordnung in sehr vielen Fällen noch nicht, obwohl ihnen seitens der kantonalen

und örtlichen Aufsichtsbehörden die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird. Hier sind noch schwere Misstände zu beseitigen; am wirksamsten werden sie durch Anlage öffentlicher Schlachthäuser verbunden mit Schlachthauszwang bekämpft werden können.

Auf dem Lande werden nicht selten Schlachtlöcher nach stattgehabter Schlachtung und Reinigung auch als Fleischverkaufslöcher benutzt. In einzelnen Kantonen erachten die Aufsichtsbehörden dies als zulässig, in andern nicht. Es liegen z. Z. über diese Angelegenheit offizielle Anfragen sowie ein Rekurs gegen einen vorinstanzlichen Entscheid vor, so dass wir Gelegenheit finden werden, zu der Frage Stellung zu nehmen.

Wie fast allgemein konstatiert wird, sind die inländischen Schlachtungen letztes Jahr numerisch stark zurückgegangen; diese auffällige Erscheinung ist keineswegs auf eine Abnahme des Fleischkonsums, sondern auf ein ausserordentliches Anwachsen der Einfuhr von frischem Fleisch aus Holland, Schweden und Dänemark zurückzuführen. Der Grund hierzu ist darin zu suchen, dass Deutschland wegen Seuchengefahr den lebenden Schlachttieren den Durchpass verweigert. Der Bericht von Schaffhausen weist darauf hin, dass der Rückgang der Schlachtungen die Ausführung des geplanten Schlachthofes in der Kantonshauptstadt verzögert habe.

Mehrere Berichte heben hervor, dass die Pferdeschlächtereien bedeutend zugenommen haben.

Luzern meldet die Einrichtung eines Verbrennungsofens für konfiszierte Organe und Fleischwaren im dortigen Schlachthaus.

Ein Rekurs eines Metzgermeisters aus einer Landgemeinde des Kantons Schaffhausen wegen zu hoher Schlachthausgebühren wurde vom dortigen Regierungsrat, gestützt auf Art. 10, Abs. 2, der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, gutgeheissen.

4. Tätigkeit der Fleischschauer.

Aus den kantonalen Berichten geht hervor, dass die Fleischschau im grossen und ganzen der Gesetzgebung entsprechend durchgeführt wird, wenn auch im einzelnen gelegentlich noch recht arge Verstösse vorkommen. Als Beispiele dieser Art können angeführt werden, dass Fleischschauer ihren amtlichen Stempel Metzgern zum beliebigen Gebrauch überlassen haben, dass kontrollpflichtiges Fleisch oder kontrollpflichtige Fleischwaren nicht

abgestempelt, Fleischschauzeugnisse fehlerhaft oder unvollständig ausgefertigt, Unregelmässigkeiten in der Benutzung der Fleischbegleitscheine übersehen wurden etc. In der Übersichtstabelle eines Kantons ist die Einfuhr von Pferdefleisch aus dem Auslande verzeichnet, obschon nach Art. 3 der Verordnung betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren der Import dieser Fleischsorte verboten ist. Im weitern wird von einzelnen Berichterstattern darauf aufmerksam gemacht, dass namentlich Laienfleischschauer nicht immer genügende Fachkenntnis besitzen, sodass krankhafte Organe übersehen oder unrichtig beurteilt werden können. Nach einer Mitteilung des Gesundheitsamtes der Stadt Zürich kommt es sehr häufig vor, dass bei der Nachfleischschau krankhafte Organe beschlagnahmt werden müssen. Angesichts solcher Erscheinungen drängt sich die Frage auf, ob nicht eine Verlängerung der Unterrichtszeit für Laienfleischschauer ins Auge zu fassen sei. Unterdessen wird es in der Aufgabe der vorgeschriebenen Wiederholungskurse liegen, die der Fleischschau noch anhaftenden Mängel nach Möglichkeit zu beseitigen.

Als Gründe der Beanstandung von Fleisch und Fleischwaren werden genannt: verdorbener Zustand, künstliche Färbung von Wursthüllen, Zusatz von Pferdefleisch zu Wurstwaren ohne Deklaration, Verwendung von Wurstbindemitteln wie Mehl oder aus Knochen hergestellte Präparate, Verkauf von Hundefleisch etc. Häufige Widerhandlungen kommen beim Transport von Fleisch und Fleischwaren vor, indem die Lieferanten es unterlassen, für die Bedienung von Kunden ausserhalb ihrer Gemeinde eine behördliche Bewilligung einzuholen oder den Sendungen Fleischschauzeugnisse bzw. Fleischbegleitscheine beizulegen. Besonders diese letztern scheinen den Fleischschauern viel Mühe und Verdross zu verursachen. So schreibt ein thurgauischer Bezirkstierarzt und Fleischschauer einer grössern Ortschaft mit Bezug auf diese Ausweispapiere: „Der Fleischschauer hat keine Kontrolle mehr, wohl aber noch die Verantwortung . . .“ Derartige Äusserungen beruhen offenbar auf Unkenntnis unseres Beschlusses vom 9. April 1910, der das wirksame Einschreiten gegen jede Art von Missbrauch der Begleitscheine nicht bloss ermöglicht, sondern auch vorschreibt.

Baselstadt macht darauf aufmerksam, dass die Grenzfleischschau gelegentlich noch zu wünschen übrig lasse. Das Sanitätsdepartement schreibt: „Geradezu Unmengen von verunreinigten,

angefaulten und krankhaft veränderten Körperteilen mussten durch die Ortsfleischschau nach der in der Regel unmittelbar vorher stattgehabten Grenzfleischschau beanstandet werden. Ein Beispiel hierfür: Am 20. März mussten von einem Wagen schwedischem Stier-, Ochsen-, Kuh- und Rindfleisch 95 kg tuberkulös entartete Organe beseitigt werden. Auch Fleischviertel und Schweinehälften mit abgelöstem Brustfell kamen zur Einfuhr.“

Als Merkwürdigkeit wird von einem Zürcher Bezirkstierarzt gemeldet, dass es noch einzelne Metzger gebe, die nicht zu begreifen scheinen, dass der Stempelabdruck des Fleischschauers dem konsumierenden Publikum eine Gewähr der durchgeführten Kontrolle bieten soll, indem sie nach dem Weggang des Aufsichtsbeamten den Kontrollstempel zu entfernen suchen.

5. Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokale für Fleisch und Fleischwaren, Geräte und Maschinen.

Abgesehen von der Fleischschau erstreckt sich die in den Kantonen durchgeführte Kontrolle auch auf die Fleischverkaufslokale, Wurstereien, Räuchereien, Salzereien, Häckereien, Kuttlerereien, Darmmagazine, Comestiblesgeschäfte und Spezereihandlungen mit Wurst- und Rauchfleischverkauf, die Fisch- und Geflügelmärkte, Freibanklokale, sowie auf die Instandhaltung der im Metzgergewerbe verwendeten Geräte und Maschinen.

Die Lokale der Berufsmetzger in den grösseren Ortschaften entsprechen in der Hauptsache den Anforderungen der Verordnung. Eine grosse Zahl dieser Geschäftsleute verfügt über Kühlvorrichtungen, die vornehmlich bei der abnormen Hitze des verflossenen Sommers gute Dienste geleistet haben. Wo sich Mängel zeigten, wurde mit der nötigen Strenge eingeschritten. So meldet der Bericht von Bern die polizeiliche Schliessung einer Metzgerei in der Kantonshauptstadt wegen ungenügender Lokalverhältnisse und mangelnder Reinlichkeit. Weniger günstig lauten die Inspektionsberichte über die Aufbewahrungs- und Verkaufslokale der Metzgereien kleinerer Ortschaften und besonders auch über die den Fleischverkauf betreibenden Comestibles- und Spezereihandlungen zu Stadt und Land. Doch scheint sich auch hier die Mehrzahl der Geschäftsinhaber den Anordnungen der Aufsichtsorgane ohne Anwendung von Zwangsmaassregeln zu fügen. Vielerorts wird über Mangel an Reinlichkeit bei den Hack- und Wurstmaschinen geklagt.

6. Bei der Kontrolle des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren bis jetzt gemachte Beobachtungen und Erfahrungen.

Oberexpertisen. Bestrafungen.

Gleich wie die Einfuhr vom Ausland ungeahnte Zahlen aufweist, hat auch der Verkehr mit Fleisch von Gemeinde zu Gemeinde gewaltige Dimensionen angenommen. Dieser inländische Verkehr ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass nur einzelne wenige Gemeinden, deren Schlachthausverhältnisse bestimmten seuchenpolizeilichen Vorschriften genügen, zur Einfuhr von lebendem Schlachtvieh ermächtigt werden. Von hier aus wird alsdann das frischgeschlachtete Fleisch in grossen Mengen nach den umliegenden Ortschaften transportiert.

Über das Gefrierfleisch lauten die kantonalen Berichte mehrheitlich günstig. So schreibt z. B. St. Gallen in dieser Angelegenheit: „Die Nachfrage wird allenthalben je länger desto grösser, die Qualität dieses Fleisches ist konstant eine vorzügliche.“ „Der Bericht von Genf lässt sich darüber folgendermassen aus: „D'embrée, la vente de cette dernière a obtenu un grand succès auprès du public, et les mesures prises par l'autorité ont été très bien accueillies.“ Der luzernische Bericht dagegen lautet etwas pessimistisch: „Gefrierfleisch wurde Ende November 8370 kg eingeführt und zwar durch den Metzgermeisterverein der Stadt Luzern. Der Verkauf wird in 3 besondern Lokalen besorgt. Das Fleisch war bis zum 20. Februar 1912 erst zu zirka 60—70 % verkauft. Infolge des langen Lagerns ist das Fett oberflächlich ranzig und das Fleisch unansehnlich geworden. Der Verkauf wird immer schwieriger werden; der Metzgermeisterverein erleidet durch den Gefrierfleischimport jedenfalls Schaden.“

Die Preise des inländischen Fleisches scheinen durch die Einfuhr von Gefrierfleisch bisher nicht beeinflusst worden zu sein. Ein endgültiges Urteil über die Preisfrage wäre z. Z. offenbar noch verfrüht.

Neben der Einfuhr von Gefrierfleisch ist auch der Import lebender Schlachtochsen aus Argentinien als Neuerung zu melden. Hierüber kann ein abschliessendes Urteil ebenfalls noch nicht abgegeben werden. Von den kantonalen Berichten enthält einzig der von Schaffhausen eine bezügliche Mitteilung, welche lautet: „Von seiten der Metzgermeisterschaft ist wiederholt der Versuch gemacht worden, argentinische Schlachtochsen lebend einzuführen. Diese Versuche können nicht als misslungen bezeichnet werden.“

obschön mit der Einfuhr bedeutende Schwierigkeiten verknüpft waren. Die Qualität des Fleisches dieser Ochsen stand aber auch erheblich hinter derjenigen unserer Landware zurück. Ebenso war die Haltbarkeit des Fleisches, besonders in Sommermonaten, stark vermindert, was wohl den Einflüssen des lange dauernden Transportes auf die Tiere zugeschrieben werden muss. Es wurde konstatiert, dass das Fleisch von ganz gesund befundenen argentinischen Ochsen schon 48 Stunden nach der Schlachtung in faulige Zersetzung (saure, faulige Gährung) übergegangen war und beseitigt werden musste.“

Vom Recht der Oberexpertise gegen Befunde von Fleischschauern ist verhältnismässig wenig Gebrauch gemacht worden. Wo sie verlangt wurde, fiel sie in weitaus den meisten Fällen zugunsten der Fleischschauer aus.

Bestrafungen von Metzgern und Fleischverkäufern erfolgten wegen Nichtablieferung der Fleischschauzeugnisse, Umgehung der Fleischschau und Fleischkontrolle, Fleischlieferung in auswärtige Gemeinden ohne Bewilligung, unstatthafter Verwendung der Fleischbegleitscheine, Benutzung nicht genehmigter Lokale, Herstellung künstlich gefärbter Fleischwaren, Zusatz von Mehl, Brot und andern Bindemitteln zu Wurstwaren, unerlaubtem Pferdefleischverkauf, Einschmuggeln von unkontrolliertem Fleisch, falscher Deklaration von Wurstwaren aus Pferdefleisch, Verwendung von bedingt bankwürdigem Fleisch zur Wurstfabrikation, Verkauf von krankem, der Fleischschau vorenthaltenem Fleisch, Verkauf von Hundefleisch, Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Fleischschauer etc. Auch gegen einzelne Fleischschauer musste strafend eingeschritten werden; 3 Fleischschauer wurden wegen schwerer Pflichtvernachlässigung ihres Amtes entsetzt.

Weitaus die meisten Straffälle wurden durch kleinere Geldbussen erledigt. Ein Verkäufer von Hundefleisch, der es als Gitzfleisch deklarierte, wurde zu 2 Tagen Gefängnis nebst 10 Franken Busse und ein anderer, der Fleisch von einem kranken Kalb ohne vorherige Fleischschau in den Verkehr brachte, zu 10 Tagen Gefängnis und 150 Franken Busse verurteilt. Die Strafen sind vielfach etwas strenger geworden, als im Vorjahr, was unzweifelhaft im öffentlichen Interesse liegt.

Zum Schlusse können wir noch erwähnen, dass sich die eidgenössischen Vorschriften über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren während der verhältnismässig kurzen Zeit ihres Bestehens im allgemeinen gut eingeführt haben. Der freiburgische Bericht äussert sich: „Comme

conclusion, nous ajouterons que la loi sur le commerce des denrées alimentaires, au point de vue du contrôle des viandes, a commencé à recevoir une sérieuse et judicieuse application dans la majorité de nos communes fribourgeoises, mais elle laisse encore à désirer dans certaines localités. Le public, en général, se familiarise également avec les exigences de la nouvelle loi...“, und Bern lässt sich vernehmen: „Wir konstatieren, dass die Wohltat einer einheitlichen Gesetzgebung über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren schon jetzt nach 2 Jahren des Inkrafttretens in den Kantonen überall ersichtlich ist. Es wird dies in weitem 2 Jahren noch viel mehr der Fall sein, da dann der Übergang von der frühern kantonalen Gesetzgebung zu den neuen Bundesvorschriften ein endgültiger sein wird, was zur Stunde noch nicht überall zutrifft.“

Über die durch die Fleischschauer kontrollierten Schlachtungen, die Beurteilung des Fleisches, das Vorkommen der Tuberkulose bei den Schlachttieren, die Einfuhr von Fleisch, den Fleischkonsum und die Fleischbeschaffung geben die nachstehenden tabellarischen Zusammenstellungen Aufschluss.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Juni 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Übersicht der von der Fleischschau in

A. Geschlach-

Tiergattungen	Zahl der Schlachttiere			Davon waren	
	aus dem Inland	aus dem Ausland	Total	ordnungs- mässig ge- schlachtet	not- geschlachtet
Stiere	18,143	7,586	25,729	25,383	346
Ochsen	20,566	50,208	70,774	70,193	581
Kühe	92,326	475	92,801	79,580	13,221
Rinder	32,680	303	32,983	30,071	2,912
Kälber	290,894	18,379	309,273	305,847	3,426
Schafe	43,512	90,845	134,357	134,197	160
Ziegen	38,794	2,837	41,631	40,238	1,393
Schweine	317,084	90,239	407,323	404,622	2,701
Pferde	8,619	4,348	12,967	11,447	1,520
Total	862,618	265,220	1,127,838	1,101,578	26,260

¹⁾ Einzelne kantonale Berichte enthalten die Anzahl der Tiere mit

B. Einfuhrsendungen von fleischschaupflichtigem Fleisch

Fleischgattungen	Aus dem Inland		
	Total	Ergebnis der Untersuchung	
		gesund	beanstandet
1. Frisches Fleisch.	kg	kg	kg
Stierfleisch	621,879	620,494	1,385
Ochsenfleisch	5,735,328	5,726,799	8,529
Kuhfleisch	1,488,035	1,467,671	20,364
Rindfleisch	1,407,498	1,405,550	1,948
Kalbfleisch	1,018,309	1,015,176	3,133
Schaffleisch	537,964	536,932	1,032
Ziegenfleisch	119,091	118,596	495
Schweinefleisch	3,977,725	3,969,136	8,589
Pferdefleisch	529,887	523,611	6,276
Total	15,435,716	15,383,965	51,751

Tabelle I A.

der Schweiz ausgeführten Untersuchungen.
tete Tiere.

Ergebnisse der Fleischschau.						
Tierkörper beurteilt als			Einzelne Organe mussten beseitigt werden	Von den geschlachteten Tieren zeigten Erscheinungen der Tuberkulose		
bankwürdig	bedingt bankwürdig	ungeniessbar		örtliche	Euter	ausgebreitete
Stück	Stück	Stück	1)	Stück	Stück	Stück
25,418	249	62	2,837	1,259	—	83
70,292	394	88	10,647	2,368	—	166
79,552	10,967	2,282	21,695	12,543	800	3,204
30,906	1,672	405	3,104	1,009	5	174
305,374	3,058	841	5,400	953	8	80
134,145	181	31	25,321	120	—	13
40,436	845	350	888	133	11	36
404,297	2,399	627	17,369	2,803	5	379
11,920	667	380	1,961	26	—	9
1,102,340	20,432	5,066	89,222	21,214	829	4,144

ungeniessbaren Organen, andere die Anzahl der beseitigten Organe.

Tabelle I B.

und aus solchem hergestellten Fleischwaren.

Aus dem Ausland			Total		
Total	Ergebnis der Untersuchung		Total	Ergebnis der Untersuchung	
	gesund	beanstandet		gesund	beanstandet
kg	kg	kg	kg	kg	kg
883,908	880,039	3,869	1,505,787	1,500,533	5,254
4,677,126	4,653,424	23,702	10,412,454	10,380,223	32,231
676,378	674,573	1,805	2,164,413	2,142,244	22,169
1,906,546	1,896,997	9,549	3,314,044	3,302,547	11,497
2,473,315	2,468,565	4,750	3,491,624	3,483,741	7,883
532,357	527,457	4,900	1,070,321	1,064,389	5,932
36,176	36,174	2	155,267	154,770	497
6,452,843	6,424,448	28,395	10,430,568	10,393,584	36,984
—	—	—	529,887	523,611	6,276
17,638,649	17,561,677	76,972	33,074,365	32,945,642	128,723

Fleischgattungen	Aus dem Inland		
	Total	Ergebnis der Untersuchung	
		gesund	beanstandet
2. Fleischwaren.	kg	kg	kg
Wurstwaren	2,386,423	2,381,685	4,738
Andere Fleischwaren	1,075,816	1,072,958	2,858
Total	3,462,239	3,454,643	7,596
Zusammenzug.			
1. Frisches Fleisch	15,435,716	15,388,965	51,751
2. Fleischwaren	3,462,239	3,454,643	7,596
Total	18,897,955	18,838,608	59,347

C. Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren von Geflügel,

Fleischgattungen	Aus dem Inland		
	Total	Ergebnis der Untersuchung	
		gesund	beanstandet
1. Frisches Fleisch.	kg	kg	kg
Geflügel	86,430	86,303	127
Fische	377,362	376,726	636
Wildbret	46,771	45,824	947
Andere Tiere oder Tierkörper	3,514	3,503	11
Total	514,077	512,356	1,721
2. Fleischwaren.			
Konserven in Büchsen und andern Gefäßen	39,677	39,651	26
Andere Fleischwaren	399	399	—
Total	40,076	40,050	26
Zusammenzug.			
1. Frisches Fleisch	514,077	512,356	1,721
2. Fleischwaren	40,076	40,050	26
Total	554,153	552,406	1,747

Aus dem Ausland			Total		
Total	Ergebnis der Untersuchung		Total	Ergebnis der Untersuchung	
	gesund	beanstandet		gesund	beanstandet
kg	kg	kg	kg	kg	kg
875,908	872,684	3,224	3,262,331	3,254,369	7,962
831,457	829,741	1,716	1,907,273	1,902,699	4,574
1,707,365	1,702,425	4,940	5,169,604	5,157,068	12,536
17,638,649	17,561,677	76,972	33,074,365	32,945,642	128,723
1,707,365	1,702,425	4,940	5,169,604	5,157,068	12,536
19,346,014	19,264,102	81,912	38,243,969	38,102,710	141,259

Tabelle I C.

Fischen, Wildbret, Krusten- u. Weichtieren, Fröschen u. Schildkröten.

Aus dem Ausland			Total		
Total	Ergebnis der Untersuchung		Total	Ergebnis der Untersuchung	
	gesund	beanstandet		gesund	beanstandet
kg	kg	kg	kg	kg	kg
1,575,883	1,574,411	1,472	1,662,313	1,660,714	1,599
1,060,400	1,056,802	3,598	1,437,762	1,433,528	4,234
469,597	469,148	449	516,368	514,972	1,396
16,087	16,087	—	19,601	19,590	11
3,121,967	3,116,448	5,519	3,636,044	3,628,804	7,240
626,830	626,644	186	666,507	666,295	212
106,383	106,381	2	106,782	106,780	2
733,213	733,025	188	773,289	773,075	214
3,121,967	3,116,448	5,519	3,636,044	3,628,804	7,240
733,213	733,025	188	773,289	773,075	214
3,855,180	3,849,473	5,707	4,409,333	4,401,879	7,454

II. Schlachtungen in

Kantone	Geschlachtete			
	Stiere	Ochsen	Kühe	Rinder
	Stück	Stück	Stück	Stück
Zürich	7,340	12,161	9,705	6,218
Bern	1,539	5,625	19,463	4,067
Luzern	1,250	2,128	7,479	1,287
Uri	111	280	721	75
Schwyz	451	443	2,680	516
Obwalden	70	37	664	62
Nidwalden	59	24	1,049	66
Glarus	235	1,888	467	224
Zug	391	581	2,191	322
Freiburg	218	632	3,699	527
Solothurn	653	771	2,824	1,982
Baselstadt	1,178	6,018	2,577	104
Baselland	272	673	2,613	1,326
Schaffhausen	386	1,027	1,176	673
Appenzell A.-Rh.	1,142	933	3,151	344
Appenzell I.-Rh.	132	51	746	72
St. Gallen	5,834	7,613	7,878	2,183
Graubünden	352	2,413	1,976	463
Aargau	903	2,662	7,080	5,857
Thurgau	2,207	1,755	4,771	4,417
Tessin	257	3,594	1,804	535
Waadt	412	7,199	3,692	938
Wallis	125	489	2,243	289
Neuenburg	182	4,873	1,153	373
Genf.	30	6,904	999	63
Total	25,729	70,774	92,801	32,983

Tabelle II.

den Kantonen.

Tiere					
Kälber	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Total
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
35,919	9,037	1,374	60,080	2,169	144,003
42,401	13,698	2,755	101,809	2,004	193,361
20,067	4,447	634	11,758	612	49,662
1,859	908	1,325	763	11	6,053
7,064	1,748	760	6,993	109	20,764
1,908	414	140	1,407	236	4,938
2,211	143	39	1,316	15	4,922
5,545	1,057	107	4,269	126	13,918
6,453	366	27	3,671	46	14,048
5,570	2,086	496	9,015	220	22,463
6,213	434	762	13,412	171	27,222
16,356	3,881	60	15,989	660	46,823
6,932	324	608	4,339	404	17,491
3,105	62	186	6,536	276	13,427
4,352	1,294	301	6,310	144	17,971
1,034	47	808	1,228	2	4,120
31,766	6,457	1,592	37,267	2,605	103,195
6,086	11,572	7,170	6,297	132	36,461
11,642	506	1,113	21,627	666	52,056
11,621	363	263	17,407	343	43,147
12,668	2,955	19,364	7,270	190	48,637
31,569	12,941	138	32,852	736	90,477
5,433	3,008	1,472	1,926	47	15,032
14,561	2,042	112	19,551	288	43,135
16,938	54,567	25	14,231	755	94,512
309,273	134,357	41,631	407,323	12,967	1,127,838

III. Zusammenstellung der Fleisch- A. Einfuhr von fleischschaupflichtigem Fleisch

Kantone	Frisches					
	Stier- fleisch	Ochsen- fleisch	Kuh- fleisch	Rindfleisch	Kalb- fleisch	Schaf- fleisch
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Zürich	214,599	649,729	42,546	614,383	374,203	29,363
Bern	91,721	217,143	39,588	41,056	4,764	5,703
Luzern	780	168,073	2,179	202,103	164,968	40,062
Uri	—	—	—	—	—	—
Schwyz	2,478	5,335	—	46	—	—
Obwalden	9,616	28,529	3,120	9,352	259	1,200
Nidwalden	—	—	—	—	—	—
Glarus	6,451	60,508	—	16,580	—	1,025
Zug	2,675	2,675	86	—	—	—
Freiburg	—	2,005	—	—	—	—
Solothurn	4,669	22,237	335	1,102	—	561
Baselstadt	140,933	1,971,733	119,439	768,261	838,128	108,935
Baselland	—	2,376	—	—	—	—
Schaffhausen	186,441	114,218	2,876	135,907	86,673	19,727
Appenzell A.-Rh.	10,795	55,307	—	—	60	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	97,353	477,735	3,681	8,581	23,860	12,340
Graubünden	33,248	67,929	210	16,379	36,400	14,747
Aargau	2,989	17,747	1,784	575	680	1,123
Thurgau	3,362	6,046	—	1,751	1,303	2,906
Tessin	—	24,831	3,660	1,845	65,386	11,858
Waadt	315	71,836	2,252	6,383	47,275	63,402
Wallis	—	24,969	4,145	—	17,389	728
Neuenburg	5,071	358,516	961	13,838	23,872	52,486
Genf	70,412	327,649	449,516	68,404	788,095	166,191
Total	883,908	4,677,126	676,378	1,906,546	2,473,315	532,357

Korrektur¹⁾

Total-Einfuhr, bereinigt nach Massgabe der schweizerischen Handelsstatistik
Ausfuhr¹⁾

Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr

¹⁾ Nach der „schweizerischen Handelsstatistik“, herausgegeben vom schweize-

²⁾ Darin ist auch das Gefrierfleisch inbegriffen. Laut der schweizerischen

Tabelle III A.

Einfuhr der Kantone aus dem Ausland.
und aus solchem hergestellten Fleischwaren.

Fleisch			Fleischwaren			Total
Ziegenfleisch	Schweinefleisch	Total	Wurstwaren	Andere Fleischwaren	Total	
kg	kg	kg ²⁾	kg	kg	kg	kg
2,927	778,882	2,706,632	288,178	266,092	554,270	3,260,902
35	821,289	1,221,299	23,063	25,301	48,364	1,269,663
—	250,642	828,807	15,291	—	15,291	844,098
—	—	—	—	—	—	—
—	11,076	18,935	57	—	57	18,992
—	—	52,076	75	1,051	1,126	53,202
—	141	141	—	—	—	141
—	34,333	118,897	399	126	525	119,422
—	21,761	27,197	11,910	347	12,257	39,454
—	—	2,005	—	6,116	6,116	8,121
—	57,949	86,853	3,178	4,787	7,965	94,818
1,072	3,894,766	7,343,267	159,068	369,822	528,890	7,872,157
—	53,010	55,386	925	1,505	2,430	57,816
—	522,430	1,068,272	306	268	574	1,068,846
—	34,795	100,957	2,136	530	2,666	103,623
—	—	—	—	—	—	—
3,420	91,595	718,565	40,255	43,419	83,674	802,239
373	50,720	220,006	50,114	15,632	65,746	285,752
—	69,187	94,085	9,139	23,577	32,716	126,801
74	15,799	31,241	6,011	4,081	10,092	41,333
—	77,271	184,851	69,717	8,564	78,281	263,132
224	17,183	208,870	19,209	2,087	21,296	230,166
—	15	47,246	36,262	25,676	61,938	109,184
6	88,247	542,997	59,463	18,154	77,617	620,614
28,045	61,752	1,960,064	81,152	14,322	95,474	2,055,538
36,176	6,452,843	17,638,649	875,908	831,457	1,707,365	19,346,014
.....	— 165,849	+ 1,724,035	+ 1,558,186
.....	17,472,800	3,431,400	20,904,200
.....	428,200	134,300	562,500
.....	17,044,600	3,297,100	20,341,700

rischen Zolldepartement.

Handelstatistik wurden hiervon im Jahr 1911 = 1,113,300 kg eingeführt.

III. Zusammenstellung der Fleisch-

B. Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen,

Kantone	Frisches			
	Geflügel	Fische	Wildbret	Andere Tiere oder Tierkörper
	kg	kg	kg	kg
Zürich	399,400	262,039	99,152	2,968
Bern	1,327	5,235	—	—
Luzern	84,270	53,186	14,610	12,211
Uri	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—
Glarus	—	7,302	—	—
Zug	—	50	—	—
Freiburg	—	1,500	—	—
Solothurn	885	6,872	280	—
Baselstadt	1,443	600	110	—
Baselland	—	600	—	—
Schaffhausen	—	15,157	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	48	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—
St. Gallen	9,028	12,900	5,994	—
Graubünden	84,634	31,128	7,599	133
Aargau	25,966	33,101	3,980	—
Thurgau	778	2,565	85	1
Tessin	—	—	—	—
Waadt	298,208	201,084	81,979	731
Wallis	70	1,123	—	—
Neuenburg	53,694	26,330	6,088	43
Genf	616,180	399,580	249,720	—
Total	1,575,883	1,060,400	469,597	16,087
Korrektur ¹⁾				
Total-Einfuhr, bereinigt nach Massgabe der schweiz. Handelsstatistik				
Ausfuhr				
Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr				

¹⁾ Nach der „schweizerischen Handelstatistik“.

Tabelle III B.

einfuhr der Kantone aus dem Ausland.

Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten.

Fleisch	Fleischwaren			Total
	Total	Konserven in Büchsen und andern Gefässen	Andere Fleischwaren	
kg	kg	kg	kg	kg
763,559	97,369	500	97,869	861,428
6,562	2,954	—	2,954	9,516
164,277	11,220	—	11,220	175,497
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
7,302	—	—	—	7,302
50	4,270	—	4,270	4,320
1,500	—	—	—	1,500
8,037	—	—	—	8,037
2,153	—	—	—	2,153
600	—	—	—	600
15,157	—	—	—	15,157
48	—	—	—	48
—	—	—	—	—
27,922	2,902	7	2,909	30,831
123,494	4,381	126	4,507	128,001
63,047	1,070	—	1,070	64,117
3,429	1,198	—	1,198	4,627
—	4,200	—	4,200	4,200
582,002	16,832	4,896	21,728	603,730
1,193	689	89	778	1,971
86,155	65,465	315	65,780	151,935
1,265,480	414,280	100,450	514,730	1,780,210
3,121,967	626,830	106,383	733,213	3,855,180
+4,679,233			+1,830,387	6,509,620
7,801,200			2,563,600	10,364,800
511,600			4,000	515,600
7,289,600			2,559,600	9,849,200

Verhältnis-

Auf je 100 geschlachtete fleischschau-

Tiergattungen	Herkunft		Schlachtung	
	inlän- dische	aus- ländische	ordnungs- gemäss	Not- schlach- tung
	Stück	Stück	Stück	Stück
Stiere	70,52	29,48	98,65	1,35
Ochsen	29,06	70,94	99,18	0,82
Kühe	99,49	0,51	85,75	14,25
Rinder	99,08	0,92	91,17	8,83
Kälber	94,06	5,94	98,89	1,11
Schafe	32,88	67,62	99,88	0,12
Ziegen	93,19	6,81	96,65	3,35
Schweine	77,85	22,15	99,84	0,66
Pferde	66,47	33,53	88,28	11,72
Total	76,48	23,52	97,67	2,33

Tabelle IV.**Berechnungen.**

pflichtige Tiere einer Gattung kommen:

Tierkörper beurteilt als			Tiere mit Erscheinungen der Tuberkulose			
bankw ^u rdig	bedingt bankw ^u rdig	un- geniessbar	örtliche	Euter	ausgebreitete	Total
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
98,79	0,97	0,24	4,89	—	0,82	5,21
99,32	0,56	0,12	3,35	—	0,23	3,53
85,72	11,82	2,46	13,52	0,86	3,45	17,83
93,70	5,07	1,23	3,06	0,02	0,53	3,61
98,74	0,99	0,27	0,31	0,02	0,03	0,34
99,85	0,13	0,02	0,08	—	0,01	0,09
97,13	2,03	0,84	0,32	0,03	0,09	0,44
99,26	0,59	0,15	0,69	—	0,09	0,78
91,93	5,14	2,93	0,20	—	0,07	0,27
97,74	1,81	0,45	1,88	—	0,37	2,32

**Verbrauch von fleischschaupflichtigem Fleisch
und aus solchem hergestellten Fleischwaren in der Schweiz
im Jahr 1911.**

1. Fleisch von im Inland ausgeführten Schlachtungen.

Tiergattungen	Geniessbare Tierkörper	Durch- schnitts- gewicht ¹⁾	Geniessbares Fleisch	Verbrauch p. Kopf der Be- völkerung ²⁾
	Stück	kg	kg	kg
Stiere . . .	25,667	380	9,753,460	2,574
Ochsen . . .	70,686	360	25,446,960	6,716
Kühe . . .	90,519	280	25,345,320	6,689
Rinder . . .	32,578	250	8,144,500	2,150
Kälber . . .	308,432	55	16,963,760	4,477
Schafe . . .	134,326	26	3,492,476	0,922
Ziegen . . .	41,281	15	619,215	0,168
Schweine . . .	406,696	100	40,669,600	10,734
Pferde . . .	12,587	300	3,776,100	0,997
Total	1,122,772		134,211,391	35,422
2. Einfuhr von Fleisch und Fleisch- waren.				
Überschuss der Einfuhr über die Aus- fuhr (Tab. III A)	20,341,700 kg			
Davon beanstandet (Tab. I B)	81,912 „			
Netto geniessbares Einfuhrfleisch	20,259,788 kg		20,259,788	5,347
Total Fleischverbrauch			154,471,179	40,769
¹⁾ Nach den Angaben der Schlachthausverwaltung an der Enge- halde in Bern. ²⁾ Mutmassliche Bevölkerungszahl der Schweiz (eidgenössisches statistisches Bureau) auf 1. Juli 1911 = 3,788,863.				

Übersicht über die Fleischbeschaffung im Jahr 1911.

(Fleisch und Fleischwaren von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegeschlechtes).

1. Fleisch inländischer Herkunft.

(Schlachtungen von inländischem Vieh.)

Tiergattungen	Total Schlacht- tiere	Unge- niessbare Tier- körper	Geniessbare Tierkörper	Durch- schnitts- gewicht	Geniessbares Fleisch
	Stück	Stück ¹⁾	Stück ¹⁾	kg ²⁾	kg
Stiere . .	18,143	44	18,099	380	6,877,620
Ochsen . .	20,566	26	20,540	360	7,394,400
Kühe . .	92,326	2,270	90,056	280	25,215,680
Rinder . .	32,680	401	32,279	250	8,069,750
Kälber . .	290,894	791	290,103	55	15,955,665
Schafe . .	43,512	10	43,502	26	1,131,052
Ziegen . .	38,794	326	38,468	15	577,020
Schweine .	317,084	488	316,596	100	31,659,600
Pferde . .	8,619	253	8,366	300	2,509,800
Total	862,618	4,609	858,009		99,390,587

¹⁾ Die ungeniessbaren Stücke Schlachtvieh wurden auf einheimische und eingeführte Schlachttiere im gleichen Verhältnis verteilt, weil dies aus den Tabellen nicht direkt ersichtlich war.

²⁾ Nach den Angaben der Schlachthausverwaltung an der Engehalde in Bern.

2. Fleisch ausländischer Herkunft.

a. Im Inland ausgeführte Schlachtungen von ausländischem Vieh.

Tiergattungen	Total Schlach- tiere	Unge- niessbare Tier- körper	Geniessbare Tierkörper	Durch- schnitts- gewicht	Geniessbares Fleisch
	Stück	Stück ¹⁾	Stück ¹⁾	kg ²⁾	kg
Stiere . . .	7,586	18	7,568	380	2,875,840
Ochsen . . .	50,208	62	50,146	360	18,052,560
Kühe . . .	475	12	463	280	129,640
Rinder . . .	303	4	299	250	74,750
Kälber . . .	18,379	50	18,329	55	1,008,095
Schafe . . .	90,845	21	90,824	26	2,361,424
Ziegen . . .	2,837	24	2,813	15	42,195
Schweine . .	90,239	139	90,100	100	9,010,000
Pferde . . .	4,348	127	4,221	300	1,266,300
Total	265,220	457	264,763		34,820,804
<i>b. Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren.</i>					
Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr nach Abzug des beanstandeten Fleisches (Tab. V)					20,259,788
Total Fleisch ausländischer Herkunft					55,080,592

¹⁾ Die ungeniessbaren Stücke Schlachtvieh wurden auf einheimische und eingeführte Schlachttiere im gleichen Verhältnis verteilt, weil dies aus den Tabellen nicht direkt ersichtlich war.

²⁾ Nach den Angaben der Schlachthausverwaltung an der Engehalde in Bern.

Zusammenzug.

Herkunft aus dem	Total Schlacht- tiere	Unge- niessbare Tier- körper	Geniessbare Tierkörper	Geniessbares Fleisch	Ver- hältnis
	Stück	Stück	Stück	kg	% ¹⁾
Inland . .	862,618	4,609	858,009	99,390,587	64,34
Ausland . .	265,220	457	264,763	55,080,592	35,66
Total	1,127,838	5,066	1,122,772	154,471,179	100

¹⁾ Die starke Abweichung gegenüber den entsprechenden Zahlen im vorjährigen Bericht ist wohl im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im letztern die Kantone Tessin und Genf nicht berücksichtigt werden konnten; der Kanton Genf ist naturgemäss hauptsächlich auf den Konsum von Fleisch ausländischer Herkunft angewiesen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren in der Schweiz im Jahr 1911*). (Vom 15. Juni 1912.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	306
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1912
Date	
Data	
Seite	787-813
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 660

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.